

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christoph Wapler (GRÜNE)

vom 12. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2025)

zum Thema:

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für Beschäftigte bei Lieferdiensten in Berlin

und **Antwort** vom 2. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Juni 2025)

Herrn Abgeordneten Christoph Wapler (Grüne)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22553
vom 12.05.2025
über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für Beschäftigte bei Lieferdiensten in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die Berufsgenossenschaft für Handel und Warenlogistik (BGHW) um eine Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt wurde und die von der BGHW in eigener Verantwortung erstellt sowie dem Senat übermittelt wurde. Diese Stellungnahme wird nachfolgend wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten: Seit Herbst 2024 wurden dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGeTSi) erneut Missstände im Bereich der Lieferdienste, die ihren Service über Online-Plattformen anbieten, bekannt. Dazu gehören Fragen zur Arbeitssicherheit, zu Vorsorgeuntersuchungen, Betriebsbegehungen und Gefährdungsanalysen. Ebenso wird den Mitarbeitenden oft keine oder nur eine unzureichende Ausrüstung zur Arbeitssicherheit zur Verfügung gestellt. Das gilt auch für die Bereitstellung und Wartung von verkehrstüchtigen Fahrrädern, Pedelecs etc.

1. In welchem Umfang wurden in den vergangenen fünf Jahren Bußgelder gegen Lieferdienst-Unternehmen aufgrund von Verstößen gegen arbeitsrechtliche Regelungen verhängt? Bitte geben Sie nach Jahren aufgeschlüsselt für jeden Fall jeweils die Höhe des Bußgelds und den Grund des Verstoßes an.

Zu 1.: Verstöße gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen im engeren Sinn, wie beispielsweise Verstöße gegen das Kündigungsrecht, fehlende oder verspätete Zahlung von Lohn beziehungsweise Gehalt oder die Verletzung von Fürsorgepflichten, sind von der betroffenen Person grundsätzlich individuell vor dem Arbeitsgericht geltend zu machen. Konkrete

bußgeldbewehrte Verstöße von Lieferdienst-Unternehmen gegen das Nachweisgesetz (in Kraft seit dem 1. August 2022) oder das Betriebsverfassungsgesetz wurden in den letzten fünf Jahren nicht gemeldet.

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) hat in den vergangenen fünf Jahren folgende Bußgelder wegen Verstößen gegen geltendes Arbeitsschutzrecht gegen Lieferdienstunternehmen verhängt:

Jahr 2021:

- Gegen ein Unternehmen: 12.640 € wegen Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz
- Gegen die Geschäftsführer dieses Betriebes: je 1.580 € wegen Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz

Jahr 2022:

- Gegen ein Unternehmen: 5.670 € wegen Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz
- Gegen ein Unternehmen: 1.500 € wegen Verstößen gegen die Arbeitsstättenverordnung

Die in den Folgejahren 2023-2025 durchgeführten Kontrollen haben zu Anordnungen, aber nicht zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten geführt (siehe Antwort zu Frage 9).

2. Wie werden Sicherheitsmängel und Verstöße gegen das Arbeitsschutzgesetz bei Lieferdiensten staatlicherseits bearbeitet und wie wird dabei der Schutz von Mitarbeitenden und Kund*innen gewährleistet?

Zu 2.: Das LAGetSi prüft bei seinen Betriebskontrollen, ob Arbeitgebende ihrer Pflicht zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen nach dem Arbeitsschutzgesetz nachgekommen sind und geeignete Schutzmaßnahmen festgelegt haben.

Werden Mängel festgestellt, ergreifen die Aufsichtskräfte des LAGetSi situationsabhängig Maßnahmen – von Anordnungen bis hin zu Bußgeldverfahren.

Der Fokus liegt dabei immer auf dem Schutz der Beschäftigten. Der Schutz von Kundinnen und Kunden ist nicht Gegenstand von Arbeitsschutzkontrollen des LAGetSi.

3. Inwiefern nehmen die Behörden bei der Überwachung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung direkt Kontakt mit den Mitarbeitenden und mit den Geschäftsleitungen der Lieferdienste auf?

Zu 3.: In Berlin existiert nur eine Behörde für die Überwachung von Arbeitsschutz und Unfallverhütung: das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi).

Im Rahmen jeder Betriebskontrolle prüft das LAGetSi zunächst gemeinsam mit dem Arbeitgeber, ob die Arbeitsschutzpflichten eingehalten werden. Beschäftigte und – sofern vorhanden – der Betriebsrat werden situationsabhängig befragt, um die Angaben der Leitung zu verifizieren.

4. Nach welchen Verfahren werden notwendige Anordnungen zur Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes erteilt und/oder Bußgelder verhängt, und wie wird die Befolgung der getroffenen Anordnungen kontrolliert?

Zu 4.: Das Verfahren zum Erlass von Anordnungen richtet sich dabei nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz Berlin. Das Verfahren zum Erlass von Bußgeldern richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Die Befolgung der getroffenen Anordnungen kontrolliert das LAGetSi durch fristgebundene Nachweise oder Nachbegehungen vor Ort. Werden Auflagen nicht eingehalten, können Zwangsgelder oder weitere Maßnahmen angeordnet werden.

5. Wie viele Arbeitnehmer*innen mit Wohnsitz in Berlin waren bei der Berufsgenossenschaft für Handel und Warenlogistik seit 2017 versichert? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Zu 5.: Die Berufsgenossenschaft für Handel und Warenlogistik (BGHW) hat zu der gestellten Frage mitgeteilt, dass eine Erfassung der Versichertenzahlen nach dem Wohnsitz der Arbeitnehmer*innen in ihrer Statistik nicht vorgenommen wird. Die BGHW erfasst ihre Mitglieder nach Unternehmenssitz bzw. Betriebsstätten.

Auf Basis der verfügbaren Daten der BGHW können folgende Angaben zu Vollarbeitenden von Mitgliedsunternehmen mit Hauptsitz in Berlin gemacht werden:

Jahr	Vollarbeitende
2017	Keine Daten verfügbar
2018	Keine Daten verfügbar
2019	Keine Daten verfügbar
2020	112
2021	2.643
2022	4.297
2023	4.357

Die BGHW weist darauf hin, dass diese Zahlen nur für Mitgliedsunternehmen mit Hauptsitz in Berlin verfügbar sind und möglicherweise auch Vollarbeitende aus Betriebsstätten außerhalb Berlins enthalten. Eine Aufschlüsselung nach dem Wohnsitz der Arbeitnehmer*innen in Berlin ist mit den vorhandenen Datenstrukturen der BGHW nicht möglich. Für die Jahre 2017 bis 2019 liegen der BGHW keine entsprechenden Daten vor.

6. Wie viele Arbeitsunfälle wurden von den Lieferdienst-Unternehmen, die bei der Berufsgenossenschaft für Handel und Warenlogistik versichert sind, für Versicherte mit Wohnsitz in Berlin jeweils in den Jahren 2023 und 2024 gemeldet?

Zu 6.: Dem Senat liegen hierzu keine Daten der BGHW vor.

7. Inwiefern hat die Berufsgenossenschaft Hinweise darauf, dass ihr Arbeitsunfälle von den Lieferdienst-Unternehmen nicht gemeldet werden?

Zu 7.: Dem Senat liegen hierzu keine Hinweise der BHGW vor. Nach SGB VII sind alle Arbeitgebenden verpflichtet, jeden meldepflichtigen Arbeitsunfall unverzüglich der zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Diese Pflicht gilt uneingeschränkt auch für Lieferdienstunternehmen.

8. Nach dem Sachstand des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags „Lieferdienste, leistungsorientierte Vergütung und Straßenverkehrssicherheit“ vom 12.07.2023 gefährden vertragliche Vereinbarungen über Zuschläge und Prämien nach § 3 Fahrpersonalgesetz (FPersG) die Verkehrssicherheit. Welche Erkenntnisse hat der Senat über derartige Vergütungsmodelle bei den Lieferserviceleistungen in Berlin und wie geht er dagegen vor? Wie viele Ordnungswidrigkeits- und Bußgeldverfahren wurden nach Verstößen gegen das FPersG in den letzten fünf Jahren eingeleitet? Wie viele der Verstöße betrafen Lieferdienste? Bitte geben Sie nach Jahren aufgeschlüsselt für jeden Fall jeweils die Höhe des Bußgeldes und den Grund des Verstoßes an.

Zu 8.: Dem LAGetSi ist bislang lediglich ein Fall bekannt, in dem ein Berliner Betrieb ein Akkordlohnmodell angewandt hat. Nach Anhörung des Geschäftsführers wurde wegen eines Verstoßes gegen § 3 Fahrpersonalgesetz (FPersG) ein Bußgeld in Höhe von 3 500 € festgesetzt. Gegen den Bußgeldbescheid wurde Einspruch eingelegt.

9. In welchen Fällen wurden in den vergangenen fünf Jahren schriftliche und mündliche Anordnungen ohne Festsetzung eines Bußgeldes erlassen?

Zu 9.: In den vergangenen fünf Jahren hat das LAGetSi 26 Vorgänge zu in Berlin tätigen Lieferdienstbetrieben bearbeitet. Insgesamt waren zehn Unternehmen der Branche betroffen.

In sechs Fällen wurden schriftliche bzw. mündliche Anordnungen – teilweise mit Anhörung und Zwangsgeldandrohung – erlassen, ohne dass gleichzeitig ein Bußgeld festgesetzt wurde.

Berlin, den 02. Juni 2025

In Vertretung

Micha Klapp

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung